

Bebauungsplan Nr. 517 - Piesberg - 2. Änderung (vereinfacht)

Begründung zum Entwurf

Stand: 30.06.2014

1. Ausgangssituation

1.1 Lage im Stadtgebiet

Der Planbereich befindet sich im Stadtteil *Pye* und liegt zwischen Lechtinger Straße, Bundesstraße 69, *Süberweg* und *Schwarzer Weg*. Die Größe des Planbereiches beträgt ca. 220 ha.

1.2 Planungsrecht

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Osnabrück stellt den Planbereich als Grünfläche mit Aufschüttung (Deponie) und Abgrabungsflächen (Gesteinsabbau) dar. Darüber hinaus sind Windkraftanlagen dargestellt. Der gesamte Bereich ist als Entwicklungsraum Piesberg (Flächen mit vorrangiger Bedeutung und besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft) ausgewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 517 – Piesberg –, der erstmalig am 28.03.2004 rechtsverbindlich wurde, setzt entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan für einen Großteil des Verfahrensbereiches Flächen für besondere Nutzungszwecke –*Gesteinsabbau*– sowie für –*Stilllegungs- und Nachsorgephase der Mülldeponie*– fest. Die im Bereich der Felsrippe bestehenden drei Windenergieanlagen (WEA) sind im Bebauungsplan festgesetzt. Im südwestlichen Verfahrensbereich befindet sich das Industriemuseum –*Haseschacht*– sowie weitere Flächen, die dem Museum zugeordnet sind.

Nördlich, südwestlich und südlich angrenzend werden diese unterschiedlichen genutzten Bereiche von Waldflächen umgeben, die tlw. besonders zu schützende Biotope (gem. § 28 bzw. jetzt § 30 Nieders. Naturschutzgesetz, NNatSchG) sowie ein Naturdenkmal – *Johannissteine* – einschließen bzw. beherbergen. Östlich grenzt das Gebiet der Gemeinde Wallenhorst an.

Überlagert sind diese unterschiedlich genutzten Bereiche von der Festsetzung unterschiedlich hoher flächenbezogener Schallleistungspegel.

2. Planungsanlass

Im Verfahrensbereich des Bebauungsplanes sind zum Zeitpunkt dieser Planänderung drei gewerbliche Anlagen vorhanden, deren Zulässigkeit und Betrieb insbesondere unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten zu beurteilen ist. Ein Unternehmen betreibt hier einen Steinbruch, ein weiteres Unternehmen eine Grünabfallkompostierungsanlage und einen Recyclinghof. Darüber hinaus werden hier mehrere Windkraftanlagen (WKA) betrieben.

Der seinerzeit aufgestellte Bebauungsplan setzt für diese jeweiligen Betriebe bzw. Bereiche maximal zulässige Schallemissionen auf Basis von flächenbezogenen Schallleistungspegeln (FSP) fest. Entsprechend dem damaligen Stand der Technik wurde dabei das vorhandene Geländemodell (digital) bei der jeweiligen Schallausbreitung im Sinne der TA-Lärm berücksichtigt.

Aufgrund der Tatsache, dass durch den Abbaubetrieb das reale Gelände Änderungen unterworfen ist, stellt der flächenbezogene Schalleistungspegel kein geeignetes Mittel mehr dar, den Schutz der Nachbarschaft im Zuge weiterer Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Insbesondere aufgrund der sich stetig ändernden Topografien durch den Gesteinsabbau und der Vielzahl der umliegenden Immissionspunkte ist eine sachgerechte Abbildung der zulässigen Schallemissionen der jeweiligen Betriebe im Hinblick auf die Nachbarschaft mit den im Bebauungsplan festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegeln nicht mehr möglich.

Somit sind die seinerzeit im Bebauungsplan getroffenen FSP überholt, da sie auf einem in der Realität nicht mehr vorhandenen Geländemodell beruhen und die tatsächliche Lärmsituation der ansässigen Betriebe im Bereich der Nachbarschaft nicht mehr richtig abbilden können. Auch die aktuellen Verfahren zur Emissionskontingentierung von Gewerbe- und Industriegebieten entsprechend der DIN 45691 –*Geräuschkontingentierung*– bilden physikalisch keine Grundlage, die vorhandenen betrieblichen und topografischen Gegebenheiten auf Basis einer Emissionskontingentierung darzustellen.

Da die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in der Nachbarschaft des Plangebietes durch die tatsächlich vorhandenen Gewerbebetriebe bereits ausgeschöpft sind, bestehen zudem keine Möglichkeiten durch eine Kontingentierung die weiteren Entwicklungen des Gewerbe- und Industriegebietes zu regeln.

Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Mit der Planung wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ebenso sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht betroffen. Das Verfahren wird daher nach § 13 BauGB durchgeführt.

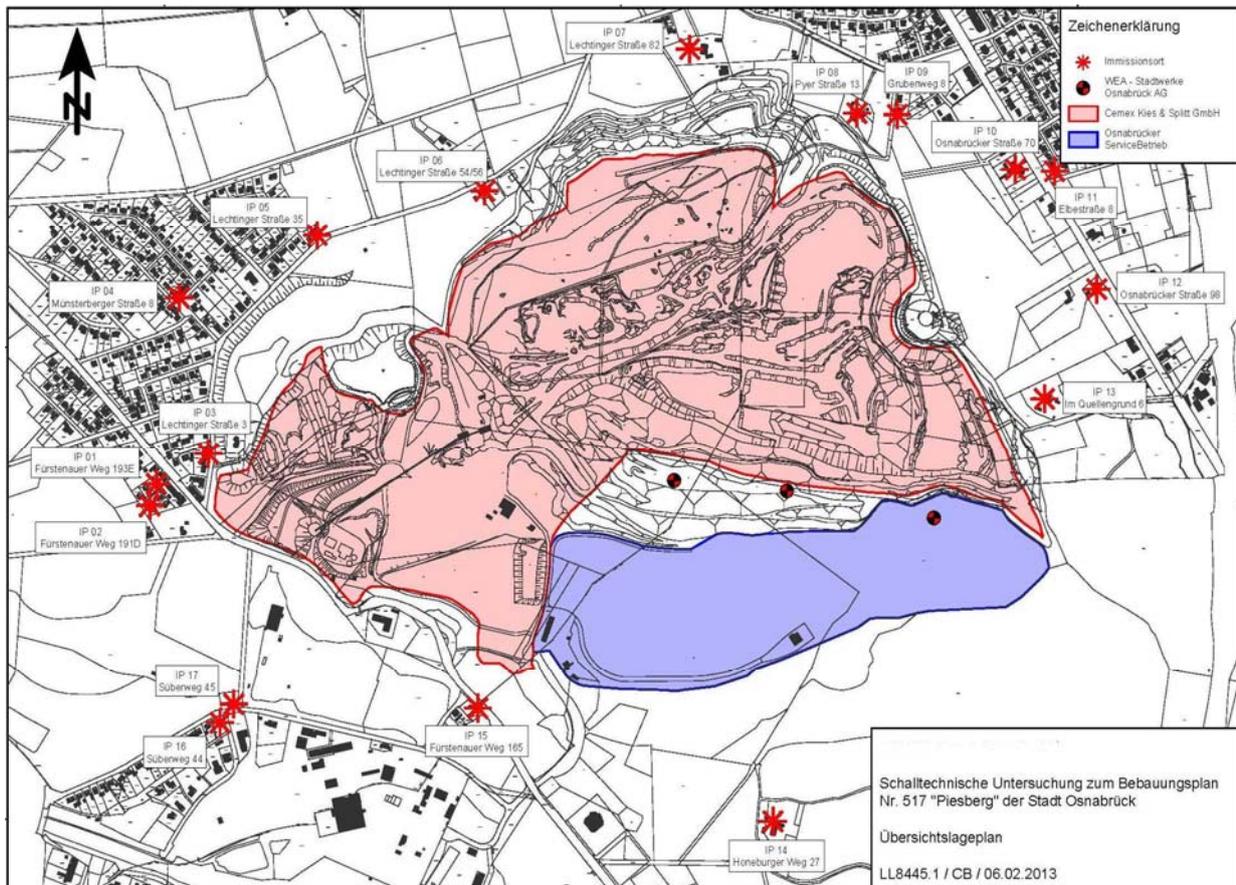
Bei der vorgesehenen vereinfachten Änderung handelt es sich um eine Rücknahme bzw. Aufgabe bislang getroffener Festsetzungen. Die neuen Vorgaben zur Regelung schalltechnischer Fragestellungen ersetzen somit die bislang geltenden flächenbezogenen Schalleistungspegel. Andere darüber hinaus gehende Regelungsinhalte sind nicht vorgesehen.

3. Bestehende Lärmsituation durch die vorhandenen Betriebe

In der Nachbarschaft des Planbereiches befindet sich eine Reihe von vorhandenen Siedlungsbereichen. Die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte regeln sich nach der TA-Lärm für die unterschiedlichen Gebietskategorien wie Allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischgebiete (MI), die aus der Summe der Immissionen der gewerblichen Anlagen in diesem Bereich einzuhalten sind. So sind die am stärksten betroffenen Immissionspunkte in Verbindung mit den jeweils einzuhaltenden Richtwerten kategorisiert.

Diese Richtwerte beziehen sich auf den Tageszeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr sowie auf die Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Darüber hinaus sind die entsprechenden Ruhezeiten im *Allgemeinen Wohngebiet* in Sinn der TA-Lärm zu berücksichtigen.

Bei der schalltechnischen Betrachtung der Lärmsituation sind auf Grund der vorliegenden Untersuchungen, Berichte und Stellungnahmen, außer dem Gesteinsabbaubetrieb, der Windkraftanlagen und des Recyclinghofes, keine weiteren gewerblichen Anlagen zu betrachten.



3.1 Lärmsituation durch den Gesteinsabbaubetrieb

Für diesen Betrieb besteht ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid aus dem Jahre 2004. Dieser regelt die zulässigen Immissionsrichtwerte u. a. im Bereich der Nachbarschaft des Gesteinsabbaubetriebes sowie für die relevanten Immissionspunkte für die der jeweils entsprechende Nachweis zu erbringen ist.

Die am stärksten betroffenen Immissionspunkte befinden sich westlich des eigentlichen Steinbruchbetriebes im Bereich der Wohnquartiere des *Fürstenauer Weges* und der *Lechtinger Straße*, weil die relevanten schallemittierenden Anlagen des Betriebes, wie Brecher- und Klassieranlagen, sich überwiegend im westlichen Bereich der Betriebsfläche befinden und hier tagsüber einen Emissionsschwerpunkt aufweisen. Die nächtliche Lärmentwicklung ist an diesen Punkten von der Edelsplittanlage dominiert. Im nördlichen Bereich des Steinbruchs wirkt sich tagsüber vornehmlich die Schallemission aus dem Bohr- sowie dem Abbau- und Verladebetrieb aus.

3.2 Lärmsituation durch die Grünabfallkompostierungsanlage und den Recyclinghof

Zu diesen Anlagen liegen zwei schalltechnische Untersuchungen vor. In der ersten Untersuchung (Mai 2011) wurden die insgesamt zu erwartenden Schallimmissionen in der Nachbarschaft des Betriebes untersucht. Eine weitere Untersuchung wurde im Jahre 2012 im Hinblick auf die jeweils anteiligen Immissionen der Grünabfallkompostierungsanlage sowie des Recyclinghofes durchgeführt. Hierbei wurden sämtliche Immissionen aus dem Bereich der Verladung, Verbringung, Aufbereitung sowie auch des vorhandenen Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf dem Betriebsgelände in Ansatz gebracht.

Die Betrachtung der Beurteilungspegel zeigt dabei, dass die einzuhaltenden Richtwerte in der Nachbarschaft des Betriebes an allen Immissionspunkten sowohl tags als auch nachts um mehr als 10 dB unterschritten werden. Alle schutzbedürftigen Immissionspunkte (Wohnnutzungen) liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches dieses Betriebes. Die

Lärmemissionen, die von dem Betrieb ausgehen, sind daher eher von untergeordneter Bedeutung.

3.3 Lärmsituation durch die Windkraftanlagen (WKA)

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der WKA wurde eine schalltechnische Prognose erstellt, die die zulässigen bzw. zu erwartenden Beurteilungspegel unter abschätzender Berücksichtigung der zu erwartenden Gewerbelärmvorbelastung durch die anderen Betriebe darstellt.

Im Zusammenhang mit einer verifizierten Messung im Jahre 2012 wurde die Prognose der Einhaltung der Beurteilungspegel für den Betrieb der WKA bestätigt.

Die Lärmsituation durch die WKA ist tags eher von untergeordneter Bedeutung, da die Richtwerte um deutlich mehr als 10 dB unterschritten werden. Nachts werden allerdings im Bereich des *Grubenweges* und auch der Straße *Im Quellengrund*, relevante Immissionswerte erwartet, die jedoch im Rahmen der Planaufstellung z. B. durch reduzierte Laufzeiten der Windkraftanlagen geregelt worden sind.

4 Einschätzung der bestehenden Situation auf die Nachbarschaft

Wie die Bestandserhebung sowie die vorliegenden Genehmigungsbescheide zeigen, werden die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft des Piesberges zum Teil bereits ausgeschöpft.

Im Tageszeitraum wird die Lärmsituation durch den Gesteinsabbaubetrieb dominiert. Besonders im Bereich westlich des Steinbruches am *Fürstenauer Weg*, der *Lechtinger Straße* sowie der Wohnsiedlung im Bereich der *Münsterberger Straße* werden die Beurteilungspegel weitestgehend ausgeschöpft. Im nördlichen Bereich des Piesberges (*Pyer Straße* und *Grubenweg*) wird die Lärmsituation tags durch den eigentlichen Abbaubetrieb von Bohrgeräten und Fahrverkehren im Gelände bestimmt.

Die anderen Betriebe im Planbereich, der Recyclinghof und die Windkraftanlagen liefern tags eher einen untergeordneten Beitrag zur Lärmsituation in der angrenzenden Nachbarschaft.

Nachts wird die Lärmsituation im Bereich der *Lechtinger Straße* und des *Fürstenauer Weges* im Wesentlichen durch die Edelsplittanlage des Abbaubetriebes dominiert. Östlich des Piesberges wird die Lärmsituation durch die Windkraftanlagen bestimmt. Auch hier wurden Optimierungen der bestehenden Anlagen durchgeführt, so dass nahezu alle zur Verfügung stehenden Ressourcen im Hinblick auf die Ausschöpfung der Immissionswerte durch einen optimierten Betrieb der WKA in diesem Bereich verbraucht sind.

Die Lärmsituation in der Nachbarschaft wird im Wesentlichen auch durch eine sehr komplexe topografische Ausprägung des Geländes bestimmt. Die Schallquellen liegen teilweise in erheblichen Tieflagen des Tagebaubetriebes sowie bei entsprechend hochliegenden und bewaldeten Böschungsverläufen. Da die topografischen Gegebenheiten durch den fortlaufenden Abbaubetrieb nicht als statisch anzusehen sind, ist im fortlaufenden Betrieb des Gesteinsabbaus auch mit einer veränderten Lärmsituation sowie einer komplexen Gestaltung der jeweiligen schallabschirmenden Wirkung einzelner Hindernisse zu rechnen.

5 Erläuterung der Planung

Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden, indem die seinerzeit im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz (FSP) aufgegeben werden. Stattdessen wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass Änderungen, Erweiterungen sowie Neuerrichtungen von Anlagen nicht zu einer relevanten Erhöhung der bereits bestehenden Lärmsituation beitragen dürfen und die Richtwerte der TA-Lärm einzuhalten sind.

Auf Grund der physikalischen Gegebenheiten gibt es zurzeit keine anerkannte Möglichkeit, die Gewerbelärmsituation im Bereich des Piesberges durch eine Kontingentierung mit gängigen und allgemeinen anerkannten Verfahren zu regeln.

Zur sachgerechten Beurteilung und Regelung dieser z.T. sehr unterschiedlichen Belange sind grundsätzlich wohl unterschiedliche Lösungsansätze denkbar, die aber aufgrund nachstehender Aspekte im konkreten Fall nicht durchgängig als Handlungsoption herangezogen werden können.

Immissionskontingentierung

Eine Möglichkeit stellt die Immissionskontingentierung dar. Hierbei werden die zulässigen Schallimmissionen an relevanten Immissionspunkten in Form von Immissionskontingenten geregelt, und zwar unabhängig von der Geländestruktur und der gegebenen Schutzansprüche der Nachbarschaft. Für die am stärksten betroffenen Immissionspunkte im Nahbereich des Piesberges sollen die insgesamt zulässigen Richtwerte aus der Summe der relevanten gewerblichen Anlagen geregelt werden. Dadurch könnten die geltenden Schutzansprüche der Nachbarschaft dauerhaft gewahrt und berücksichtigt werden. Da sich mit einer solchen Festsetzung allerdings Regelungen des Bebauungsplanes auf Bereiche außerhalb des Bebauungsplangebietes und auch des Stadtgebietes beziehen, ist die belastbare Anwendung eines solchen Verfahrens zurzeit nicht eindeutig geklärt. Eine solche Festsetzung ist u.U. angreifbar.

Flächenbezogener Schalleistungspegel

Ein weiteres Modell stellt die Gliederung der bisher festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel dar. Dieses Modell ist auf Grund o.g. Zusammenhänge nicht mehr anzuwenden.

Aufgabe des flächenbezogenen Schalleistungspegels

Die ersatzlose Streichung bzw. Aufgabe der im Plan festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel stellt eine weitere Möglichkeit dar. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in den jeweiligen Genehmigungsverfahren einzuhalten sind. Eine Veränderung oder gar Verschlechterung der bestehenden schalltechnischen Gegebenheit ist durch die geplante Änderung des Planes ausgeschlossen, da die Beurteilungsgrundlage unverändert bleibt.

Da die bestehende Lärmsituation im Bereich des Piesberges zurzeit bereits eine Ausschöpfung der einzuhaltenden Immissionswerte in der Nachbarschaft aufweist und eine Kontingentierung dieser Bereiche keine Entwicklungsmöglichkeiten für neue Anlagen oder Betriebsänderungen aufzeigen, besteht auch kein Erfordernis, ein noch nicht vergebenes Potenzial im Sinne einer Kontingentierung unter Vermeidung von Konflikten in Bezug auf die Immissionssituation in der Nachbarschaft zu regeln.

Eine Beregelung der vorhandenen Anlage aus bauleitplanerischer Sicht ist ebenfalls nicht möglich, da die für vorhandenen Betriebe und Anlagen innerhalb des Verfahrensbereiches bereits rechtskräftige Genehmigungsbescheide im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes erteilt wurden sowie rechtskräftige Baugenehmigungen bestehen. Die Betriebe genießen insofern Bestandsschutz.

Da vorgenannte Möglichkeiten, die regelmäßig in der Bauleitplanung als vorsorgender Lärmschutz in entsprechenden Festsetzungen ihren Niederschlag finden, hier nicht mehr greifen, besteht als einzelne und letzte Möglichkeit die grundsätzlichen Regelungsinhalte der TA-Lärm heranzuziehen. Diese ist als übergeordnete Richtlinie bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuwenden, wobei eine akzeptorbezogene Beurteilung der Lärmwirkung gefordert wird. Dies gewährleistet den Schutz unter Wahrung der immissionsschutztechnischen Belange der Wohnnachbarschaft.

Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass künftig jede Anlage, die genehmigungspflichtige Änderungen oder Erweiterungen anstrebt, nachweisen muss, dass sie zu der vorhandenen

Vorbelastung lediglich eine Zusatzbelastung hinzufügen darf, die insgesamt zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen beiträgt. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und Ausschöpfung der Richtwerte führt dies dazu, dass geänderte Anlagen oder geplante Erweiterungen keinen so genannten relevanten zusätzlichen Beitrag im Sinne der TA-Lärm zur bestehenden Lärmsituation im Bereich der schutzwürdigen Nachbarschaft beisteuern dürfen (Irrelevanzkriterien). Damit werden die vorhandene schalltechnische Situation sowie der Schutzanspruch der Nachbarschaft nicht verschlechtert.

Im Bebauungsplan sollen daher die vorhandenen festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSP) ersatzlos gestrichen werden und auf die vorstehend beschriebene Regelung hingewiesen werden. In einem entsprechenden Hinweis wird darauf verwiesen, dass in konkreten Genehmigungsverfahren zu regeln ist, dass bei Änderungen bzw. Erweiterungen bestehender Anlagen kein zusätzlicher Beitrag (Lärmerhöhung) im Sinne der TA-Lärm entstehen darf. Hierbei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der relevante zusätzliche Beitrag im Sinne des Regelfalles die einzuhaltenden Richtwerte um 6 dB(A) unterschreiten muss, oder ob aufgrund einer dem Regelfall widersprechenden Situation eine Anlage so dimensioniert werden muss, dass die schutzwürdige Nachbarschaft außerhalb des Einwirkungsbereiches dieser Anlage liegt.

S. a. Kommentar zur TA-Lärm hinsichtlich der Prüfung im Einzelfall ((3.2.1 TA Lärm), Landmann Rohmer Umweltrecht (Band IV, Stand Dezember 2006) und Hansmann (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, Stand Juni 2013)).

Dieser zusätzliche Hinweis (Nr. 10) gilt sowohl für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes (in Kraft getreten am 28.03.2004) sowie für die 1. Änderung des Bebauungsplanes (in Kraft getreten am 11.09.2009).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Schutz der Wohnnachbarschaft zum Plangebiet durch die Aufgabe bzw. Streichung der Festsetzung zu den flächenbezogenen Schalleistungspegeln im Bebauungsplan im Sinne der TA-Lärm sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unverändert bestehen bleibt. Durch die Richtwerte der TA-Lärm wird das Maß der möglichen Erweiterungen und Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Betriebe und Anlagen begrenzt. Insofern entsteht keine Verminderung bzw. Reduzierung des Schutzanspruches für die angrenzende Nachbarschaft.

Zusätzliche Festsetzungen

Zur Sicherung der technischen Versorgung der unterschiedlich genutzten jeweiligen Bereiche sind zusätzliche Leitungsrechte und Trafostationen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden, die in der Örtlichkeit bereits vorhanden sind.

6. Umweltauswirkungen der Planungen:

Da keine erheblichen Eingriffe durch die Änderung des Planes beabsichtigt sind bzw. vorbereitet werden, ist ein Ausgleich des Naturhaushaltes bzw. eine Kompensation des Eingriffes nicht erforderlich.

Insofern wird im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 Abs. 3 BauGB) von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht abgesehen. Eine Überwachung von möglichen Umweltauswirkungen ist auf bauleitplanerischer Ebene nicht erforderlich. Ggf. werden in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren besondere Regelungen notwendig.